

# **Satzung**

## **über die Sitzungsvergütung für Protokollführer**

Aufgrund von § 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) hat der Gemeinderat am 20. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Sitzungsvergütung

1. Beamte, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsverordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.
2. Die Sitzungsvergütung beträgt 36,00 EUR für jeden Sitzungstag, höchstens 180,00 EUR für den Kalendermonat. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Wyhl a.K. den 21.01.2011

Ruth, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.